

**Klage, eingereicht am 17. Januar 2013 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-6/13)**

(2013/C 108/91)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und D. Abreu Caldas)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Berichtigungskoeffizienten für die Stadt Varese nach der Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 auf die Dienstbezüge des Klägers für den Monat April 2012 und die folgenden Monate anzuwenden

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 des Anhangs XI des Statuts und das Methodikhandbuch in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 für rechtswidrig zu erklären;
- Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 für rechtswidrig zu erklären, mit dem der Berichtigungskoeffizient für die Berechnung der Dienstbezüge der Beamten, die in Varese dienstlich verwendet werden, auf 92,3 festgesetzt wird;
- die Entscheidungen über die Erstellung ihrer Gehaltsabrechnungen anhand des in der Verordnung Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Stadt Varese vorgesehenen Berichtigungskoeffizienten aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. Oktober 2012, mit der seine Beschwerde gegen den für Varese angewandten Berichtigungskoeffizienten zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 28. Januar 2013 — ZZ/Parlament****(Rechtssache F-8/13)**

(2013/C 108/92)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in seinen Aufgaben als Referatsleiter zu bestätigen und ihn in die Generaldirektion Interne Politikbereiche zu versetzen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 23. März 2012, ihn nicht in seinen Aufgaben als Referatsleiter zu bestätigen und ihn mit seiner Stelle in die Generaldirektion Interne Politikbereiche zu versetzen, aufzuheben,
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Vorsitzenden des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 15. Oktober 2012 aufzuheben, mit der seine Beschwerde vom 22. Juni 2012 zurückgewiesen wurde,
- den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm aus diesen Entscheidungen entstanden ist, anzuordnen,
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 3. Februar 2013 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-10/13)**

(2013/C 108/93)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, mit der ein Antrag auf Entschädigung abgelehnt wurde, den die Klägerin nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts wegen bei der Festlegung ihrer Ansprüche anlässlich ihres Dienstantritts begangener Fehler und der Verzögerung bei deren Berichtigung gestellt hatte

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die ablehnende Entscheidung vom 28. März 2012 aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde ihren Antrag auf Entschädigung vom 13. Januar 2012 beschieden hat,
- die Kommission zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 172 236,42 Euro zu leisten,

- hilfsweise, die Kommission zu verurteilen, sie in Höhe der ab dem Tag, an dem die Unregelmäßigkeit entdeckt, aber nicht berichtet wurde, ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge oder jedenfalls wenigstens in Höhe der ab November 2010, dem Zeitpunkt, der Berichtigung ihres Multiplikationsfaktors, ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge, zu entschädigen,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 5. Februar 2013 — ZZ/Parlament****(Rechtssache F-12/13)**

(2013/C 108/94)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: C. Bernard-Glanz)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, mit dem die von der Klägerin erhobene Beschwerde zurückgewiesen wurde

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2012 aufzuheben, mit dem ihre beim Beratenden Ausschuss wegen Mobbing und der Prävention von Mobbing am Arbeitsplatz erhobene Beschwerde zurückgewiesen und festgestellt wurde, dass sie von ihrem ehemaligen Referatsleiter nicht gemobbt worden sei,
- die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 2012, mit dem die am 6. August 2012 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts erhobene Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben,
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 11. Februar 2013 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-14/13)**

(2013/C 108/95)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Sagias)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AST/117/11, den Kläger mangels der erforderlichen Berufserfahrung nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AST/117/11, ihn nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, die ihm mit Schreiben vom 18. April 2012 mitgeteilt und anschließend mit Schreiben vom 24. Mai 2012 bestätigt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 9. November 2012, mit der die Beschwerde über die Entscheidung des genannten Prüfungsausschusses zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2013 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-16/13)**

(2013/C 108/96)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems, soweit damit der Entscheidungsentwurf über die Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung der Krankheit, an der die Ehefrau des Klägers, eine ehemalige Beamtin, gestorben ist, als Berufskrankheit bestätigt wird

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems vom 23. März 2012 aufzuheben, soweit damit der Entscheidungsentwurf vom 23. Juni 1995 bestätigt wird;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Zurückweisung der vom Kläger am 6. Juli 2012 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.